

Dr. Stephan Dreyer

Fachgutachter und Sachverständiger

in den Bereichen Tier, Natur und Umwelt,

Wissenschaftsjournalist

Konrad-Adenauer-Str. 17 A

67459 Böhl-Iggelheim

Tel.: 06324 / 92 19 464

Fax: 06324 / 92 19 467

St.Nr.: FA Speyer 41/225/1001/0

An interessierte Marktteilnehmer im Bereich "Pfleagemittel":

Antizipiertes Sachverständigen-Gutachten zum Thema

"Pfleagemittel (für Mensch und Tier) für die Pflege von Innen"

1. Vorbemerkungen:

Der unterzeichnete Sachverständige ist mit Firmenangehörigen der nicht genannten Auftraggeber weder verwandt noch verschwägert. Dies gewährleistet die für seine Tätigkeit gebotene Unabhängigkeit und Neutralität in hinreichender Form.

Die Promotionsordnung der Universität Hohenheim in der Fassung von 1987 verpflichtet ihn neben Selbstverständlichkeiten des Berufsethos angewandter Naturwissenschaftler ferner zu Wahrheit und Klarheit in der Berufsausübung, zur Wahrung des jeweils aktuellen Standes der Wissenschaft und Technik sowie zur Ausübung guter fachlicher Praxis zumindest immer dann, wenn Ausarbeitungen gleich welcher Schriftform zusätzlich zum Namen mit dem akademischen Grad (hier: Dr.sc.agr.) unterzeichnet werden. Dies ist vorliegend der Fall.

Hinsichtlich der fachrechtlichen Aspekte seiner Gutachten und sonstiger Arbeiten beruft sich der Unterzeichner auf ihm erlaubte Tätigkeiten nach § 5 (1) des Rechtsdienstleistungsgesetzes.

2. Ausgangslage:

Es gibt Stoffe und stoffliche Zubereitungen, die sich naturbedingt und/oder aufgrund fehlender, vollumfänglich und breit anerkannter Studien oder auch aus fachrechtlichen Gründen den derzeit sachlich und fachlich gängigen Definitionen für Futtermittel oder Arzneimittel oder Lebensmittel entziehen oder die diesbezüglich trotz Aufnahme in Organismen strittig sind oder dies werden könnten.

Es galt daher, eine legale Möglichkeit zu finden, derartige Materialien dennoch dem Markt zugänglich zu machen, da aufgrund guter Erfahrungen und/oder Beobachtungen und/oder Berichten hierzu

dennoch sichtlich oder vermutet damit "Gutes bewirkt" werden kann. Der Verbraucher möchte "daran glauben" und verlangt nach legalen Einsatzmöglichkeiten. Gemeint sind nachfolgend Stoffe oder Zubereitungen zur enteralen (überwiegend oralen) oder parenteralen (überwiegend mittels Körperzugang über das olfaktorische System) Aufnahme durch die Zielorganismen, und zwar solche Stoffe bzw. Zubereitungen, die nicht Futter-, Arznei- oder Lebensmittel sind.

3. Problemlösung:

Da handels-, steuer-, zoll- und wettbewerbsrechtlich die Zugehörigkeit von Stoffen oder Stoffzubereitungen zu einer Art real existierenden Warengruppe gefordert ist, kann für derartige Materialien nur die Begrifflichkeit der Pflegemittel im weitesten Sinne herangezogen werden.

Gutachtlich vorgeschlagen und als funktional erachtet wird daher der eindeutige Ausdruck

"Pflegemittel für die (oder: zur) Pflege von Innen",

wobei der/die Zielorganismus/en zu benennen ist/sind.

4. Kennzeichnungshinweise für "Pflegemittel für die Pflege von Innen":

Zur Vermeidung von Streitig- oder Strittigkeiten wird darauf verwiesen, dass begleitende Begriffe aus dem deutlich erkennbaren Umfeld des Futtermittel-, Lebensmittel- oder Arzneimittelrechts im Rahmen jeder Produktkommunikation zu derartigen Stoffen oder Stoffsystemen zu vermeiden sind. Direkte Heil-, Krankheitsverhinderungs- und Linderungsaussagen sind ebenso zu unterlassen wie "medizinisch oder veterinärmedizinisch ziemlich eindeutig belegte" Ausdrücke wie beispielsweise "Dosis/Dosierung" und "Therapie".

Im Zusammenhang mit Zusatzbezeichnungen zu Pflegemitteln für die Pflege von Innen entsteht durchaus Interpretationsspielraum bei produktbegleitenden Aussagen. Dies träfe z.B. womöglich auch für den Begriff "Kur" zu, der sprachlich noch eher strittig zu sein scheint, er darf aber z.B. bei Haarpflegemitteln durchaus verwendet werden und fand auch schon Einlass in die Futtermittelkennzeichnung. Vom Wortstamm her ist "Kur" als zeitweilige Anwendung und in der Form der ursprünglichen Bedeutung als "Sorge, Fürsorge, Pflege" durchaus ein gangbarer Weg zur Beschreibung von Pflegemitteln für die Pflege von Innen.

5. Schutzmaßnahmen zur Verwendung des Begriffes "Pfleagemittel für die Pflege von Innen":

Der Unterzeichner hat am 27.09.2014 im Börsenblatt des deutschen Buchhandels unter Hinweis auf die Paragraphen 5 und 15 Markengesetz den folgenden Titelschutz für seinen Verlag Dr. Scriptor in Anspruch genommen, nämlich für: "Pfleagemittel (für Mensch und Tier) für die Pflege von Innen" und zwar in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination zur Verwendung in allen Medien.

Da das vorliegende Gutachten seit dem 29.09.2014 im Internet publiziert ist, wurde somit bereits ein erstes "Werk" im Sinne des Urheberrechts geschaffen, das diesen Titel in sich trägt. Verwendungen durch Marktteilnehmer, die nicht ausdrücklich durch den unterzeichneten Urheber und seine Partner autorisiert sind oder eine entsprechende Lizenz von ihm oder von durch ihn autorisierten Unternehmen erworben haben, sind somit ausgeschlossen. Ob weitere Werke, etwa mit konkreten Beispielen, weiteren Details und vielfältigen Umsetzungsmöglichkeiten folgen, bleibt dem Verfasser vorbehalten.

Vorsorglich wurde am 29.09.2014 beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) auch der Schutz für die Wortmarke "Pflege von Innen" für Produkte in den Warenklassen 03, 30 und 33 beantragt.

Mit Wirkung vom 20.11.2014 ist die Wortmarke "Pflege von Innen" unter der Registernummer 302014061598 beim Deutschen Patent- und Markenamt für den Unterzeichner eingetragen worden und seit dem 09.06.2015 ohne Widerspruch erfasst. Lizenzvergaben sind möglich.

6. Zoll- und Steuerrecht:

Je nach Fertigungs-Art, Inhaltsstoffen und zutreffender Warenklasse kommen für die "Pfleagemittel für die Pflege von Innen" die Zolltarifnummern 2103 ff, 3301 ff, 3303 ff, 3307 ff oder die 17019100 in Frage. Dies bedarf jeweils der Einzelfall-Beurteilung.